



Deutscher
Hebammen
Verband

Geschäftsordnung

Versammlung der HgE im DHV

Ermächtigungsgrundlage:

Aufgrund von § 8d (3) der Satzung des DHV beschließt die Versammlung der HgE folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Bekanntmachung

- (1) Der Termin der Versammlung der HgE wird ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt 6 Wochen vor der Zusammenkunft an die Mitglieds-HgE über die verbandseigenen Informationsmedien und per E-Mail.
- (2) Die Tagesordnung wird durch die Beirätin für den Freiberuflichenbereich in Zusammenarbeit mit dem Referat Gesundheitsökonomie und den HgE-Sprecher*innen aufgestellt.
- (3) Mit der Ankündigung der Versammlung werden die Tagesordnung und vorbereitende Unterlagen versandt. Der Versand der Unterlagen erfolgt in Textform (Brief, E-Mail) oder in digitaler Form (z.B. durch Bereitstellung auf der Homepage des DHV) mit Ausnahme sensibler Dokumente.
- (4) Die Einladung für eine außerordentliche Versammlung der HgE erfolgt 2 Wochen vor der Zusammenkunft an die Mitglieds-HgE in den verbandseigenen Informationsmedien und per E-Mail.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung kann um Anträge, Themen und Streichungen von Themen geändert werden.
- (2) Die Tagesordnung wird am Beginn der Versammlung verabschiedet.

§ 3 Teilnahme

- (1) An der Versammlung können alle HgE teilnehmen, die ordentliches Mitglied im DHV sind.
- (2) An der Versammlung können bis zu drei Personen je HgE teilnehmen. Hierbei kann es sich auch um eine Person handeln, die keine Hebamme ist, sondern in der HgE aktiv organisatorisch tätig ist.
- (3) Als Gast kann eine Studentin oder ein Student mitgebracht werden, die zum Zeitpunkt der Versammlung in der HgE ihren außerklinischen Praxiseinsatz absolviert.
- (4) Eine Bestätigung der Teilnahme mit Personenzahl über die Anmeldung auf der Website ist erwünscht.

§ 4 Versammlungsort

- (1) Die Versammlung soll möglichst in Präsenz stattfinden.
- (2) Eine weitere Versammlung kann auch virtuell stattfinden.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Beirätin für den Freiberuflichenbereich hat die Verantwortung der Versammlungsleitung oder sie delegiert diese weiter an eine andere Person.

§ 6 Abstimmung/Wahlen

- (1) Jede anwesende HgE hat eine Stimme.
- (2) Die Stimme kann auch auf eine Person übertragen werden, die anwesend und keine Hebamme ist.
- (3) Es gilt die einfache Mehrheit.
- (4) Es werden jedes Jahr eine Delegierte oder ein Delegierter der HgE und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt.
- (5) Der Wahlvorgang für die Delegierte oder den Delegierten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter findet in zwei Wahlvorgängen statt.
- (6) Die Delegierte oder der Delegierte der HgE kann bis zu sieben Mal wiedergewählt werden.
- (7) Das Wahlergebnis wird dem Präsidium des DHV mitgeteilt und in den DHV-Medien veröffentlicht.

§ 7 Delegierte/Delegierter

- (1) Die Delegierte oder der Delegierte arbeitet im Bereich der HgE mit der Beirätin Freiberuflichenbereich und dem Referat Gesundheitsökonomie zusammen.
- (2) Die Delegierte oder der Delegierte nimmt an den Hauptausschuss-Sitzungen teil.
- (3) Die Delegierte oder der Delegierte (und/oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) nimmt an der Bundesdelegiertentagung teil.
- (4) Die Delegierte oder der Delegierte und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter planen mit dem Referat Gesundheitsökonomie die Versammlungen der HgE.

§ 8 Niederschrift

- (1) Innerhalb der Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, mit Protokollnotizen im Rahmen von Diskussionen und Abstimmungen.
- (2) Die Beirätin für den Freiberuflichenbereich trägt die Verantwortung für die Erstellung des Protokolls und kann es delegieren.
- (3) Das Protokoll wird spätestens 10 Wochen nach der Versammlung digital an alle HgE im DHV versendet
- (4) Änderungswünsche im Protokoll müssen innerhalb von vier Wochen nach Versendung des Protokolls eingebracht werden. Änderungswünsche werden eingearbeitet oder vermerkt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung der Versammlung der HgE des DHV ist durch Abstimmung am 26.09.2024 in Kraft getreten.